

# Richtlinien

## für die Gewährung von Zuschüssen für die örtliche Jugendarbeit des Marktes Wernberg-Köblitz

### 1. Allgemeines:

- 1.1 Der Markt Wernberg-Köblitz gewährt Zuschüsse für die Förderung der örtlichen Jugendarbeit an örtliche Jugendgruppen/-verbänden, Vereinen und Organisationen.
- 1.2 Nicht bezuschusst werden interne Feiern und solche Veranstaltungen (Konferenzen, Sitzungen und dergleichen), die dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen bzw. Veranstaltungen, die in der „Natur der Sache“ des Vereins liegen.
- 1.3 Zuschüsse werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt. Die Zuschusshöhe darf das dem Verein entstandene Defizit nicht übersteigen.

### 2. Förderfähigkeit:

- 2.1 Förderfähig sind (vgl. § 7 Abs. 1 SGB VIII)
  - Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind
  - Jugendliche, die 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind
  - Junge Volljährige, die 18 Jahre, aber noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 2.2 Gefördert werden nur Teilnehmer die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wernberg-Köblitz haben. Betreuer werden nicht gefördert.

### 3. Förderung von Veranstaltung der Jugendarbeit:

- 3.1 Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie sind:
  - + Jugendbildungsmaßnahmen
  - + Jugendfreizeiten
  - + Internationale Jugendbegegnungen
  - + Kinderferienprogramme
- 3.2 Die Zuschussanträge sind mit dem vorgesehenen Antragsformular inklusive der erforderlichen Unterlagen bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Zuschüsse für förderfähige Kosten die nach dem 31.10. des laufenden Jahres angefallen sind, können für das nächste Rechnungsjahr beantragt werden.
- 3.3 Der Antragsteller erhält im November/Dezember eine Mitteilung über die Förderung. Anzumerken ist, dass Zuschüsse Steuergelder sind. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse werden zurückgefordert.

### 4. Antragsunterlagen:

- 4.1 Folgende Unterlagen sind einzureichen:
  - + Antragsblatt
  - + Ausgabenbelege
  - + Programm
  - + Teilnehmerliste  
(Name, Anschrift, Alter, eigenhändige Unterschrift)

### 5. In-Kraft-Treten:

- 5.1 Diese Förderrichtlinien treten zum Abrechnungsjahr 2019 (1. Januar 2019) in Kraft. Ferner treten die Richtlinien von 2007 außer Kraft.

Wernberg-Köblitz, 26. Juni 2019  
**MARKT WERNBERG-KÖBLITZ**

Konrad Kiener  
1. Bürgermeister

## Förderüberblick

Maßnahme	Teilnehmerförderung	Maximale Förderung
I. Jugendbildungsmaßnahmen	<p><b>5,00 EUR/Tag/Teilnehmer</b> (bei Tages-/Wochenendveranstaltungen)</p> <p><b>2,50 EUR/Tag/Teilnehmer</b> (bei Abendveranstaltungen)</p>	<p><b>400,-</b> <b>EUR/Jahr/Gruppe</b></p>
II. Jugendfreizeiten	<p><b>3,50 EUR/Tag/Teilnehmer</b></p>	<p><b>400,-</b> <b>EUR/Jahr/Gruppe</b></p>
III. Internationale Jugendbegegnungen	<p><b>6,50 EUR/Tag/Teilnehmer</b></p>	<p><b>600,-</b> <b>EUR/Jahr/Gruppe</b></p>
IV. Kinderferienprogramm	<p><b>5,00 EUR/Teilnehmer</b></p>	<p><b>800,-</b> <b>EUR/Veranstaltung</b></p>
V. Sportveranstaltungen	<p><b>10,00</b> <b>EUR/Übernachtung/Teilnehmer</b></p>	

## I. Jugendbildungsmaßnahmen

### **Beschreibung:**

Jugendbildungsmaßnahmen können zu Themen aus dem gesamten Spektrum der außerschulischen Bildung abgehalten werden. Sie können sich z. B. auf kreative, musische, historische, naturkundliche, politische und kulturelle Inhalte beziehen.

### **a) Förderfähig sind:**

- ▶ Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, offenen Bildungsveranstaltungen, Kursen und eintägigen Exkursionen und Studienfahrten oder die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen anderer Träger.

### **b) Nicht gefördert werden:**

- ▶ Touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsfahrten (Einkaufstouren, Musicals usw.), Wettkämpfe, Kundgebungen, Besuch von Chören, Orchestern und Laienschauspielgruppen sowie Schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

### **c) Fördervoraussetzung:**

- ▶ Lehrgangs-/Schulungszeit bei Tagesveranstaltung:

mindestens 6,0 Stunden

- ▶ Lehrgangs-/Schulungszeit bei Wochenendveranstaltung:

mindestens 12,0 Stunden

- ▶ Lehrgangs-/Schulungszeit bei Abendveranstaltungen:

mindestens 1,5 Stunden

### **d) Zuschusshöhe:**

- ▶ 5,00 EUR pro Tag/Teilnehmer (bei Tages-/Wochenendveranstaltungen)
- ▶ 2,50 EUR pro Tag/Teilnehmer (bei Abendveranstaltungen)

Maximale Förderhöhe: 400,- EUR/Gruppe/Jahr

## II. Jugendfreizeiten

### **Beschreibung:**

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Im Unterschied zu rein kommerziellen Veranstaltungen soll das Gruppenerlebnis sowie der Gemeinschaftsgeist gefördert werden. Auch soll die Jugendfreizeit (z. B. ein Zeltlager) durch die Zusammenarbeit der Beteiligten gekennzeichnet sein.

Dementsprechend werden rein touristische Unternehmungen, die Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, sog. „Events“, Beach-Parties, Restaurant-, Kinobesuche, Wettkämpfe, Kundgebungen, Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weiteres Beiprogramm), Popfestivals, Weihnachtsmärkten und Einkaufsfahrten nicht bezuschusst.

Ebenso wenig gefördert werden Maßnahmen, die zur laufenden Tätigkeit einer Jugendgruppe gehören. Vielmehr muss es sich bei der Freizeitmaßnahme um eine aus dem tagtäglichen Vereinsleben herausgehobene Maßnahme handeln.

### **a) Förderfähig sind:**

- ▶ Jugendfreizeiten in Jugendherbergen und Jugendhäusern, Zeltlager, Wanderungen und Tagesfahrten

### **b) Nicht gefördert werden:**

- ▶ Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weiteres Beiprogramm), Popfestivals, Weihnachtsmärkten, Einkaufsfahrten und Auslandsaufenthalte Beach-Parties, Restaurant-, Kinobesuche, Wettkämpfe, Kundgebungen

### **c) Fördervoraussetzung:**

- ▶ Mindestdauer: 6,0 Stunden
- ▶ Höchstdauer: 14 Tage

### **d) Zuschusshöhe:**

- ▶ 3,50 EUR pro Tag/Teilnehmer

Maximale Förderhöhe: 400,- EUR/Gruppe/Jahr

### III. Internationale Jugendbegegnungen

#### **Beschreibung:**

Internationale Jugendbegegnungen haben den Zweck, Kontakte zwischen Jugendgruppen aus dem Landkreis und aus anderen Ländern herzustellen und zu pflegen. Internationale Begegnungen sollen den Teilnehmern Einblick in Leben und Kultur anderer Völker vermitteln und zur Völkerverfreundschaft beitragen.

#### **a) Förderfähig sind:**

- ▶ Begegnungen mit Jugendgruppen im Ausland, Jugendgruppen, die in der Gemeinde Wernberg-Köblitz zu Gast sind

#### **b) Fördervoraussetzung:**

- ▶ Minstdauer: 3 Tage
- ▶ Minstdauer im grenznahen Raum Tschechien: 1 Tag
- ▶ Teilnehmerzahl: mind. 5 Teilnehmer

#### **c) Zuschusshöhe:**

- ▶ 6,50 EUR pro Tag/Teilnehmer

Maximale Förderhöhe: 600,- EUR/Gruppe/Jahr

## IV. Kinderferienprogramm

### **Beschreibung:**

Während den Sommerferien organisieren die Jugendvertreter des Marktes Wernberg-Köblitz ein Kinderferienprogramm. Die Veranstaltungen anlässlich des Kinderferienprogramms sollten vorrangig selbstkostendeckend, evtl. unter Einbeziehung von Teilnahmegebühren (Eintrittsgelder usw.), finanziert werden.

### **a) Förderfähig sind:**

- ▶ Spielenachmittage, Schnupperkurse, Sportveranstaltungen, damit verbundene Aufwendungen für Essen und Getränke

### **b) Zuschusshöhe:**

- ▶ 5,00 EUR pro Teilnehmer
- ▶ Übernahme des Defizits (z. B. Kosten für Getränke/Essen)

Maximale Förderhöhe: 400,- EUR/Veranstaltung

#### **Berechnungsbeispiel I:**

25 Teilnehmer x 5,00 EUR	=	125,00 EUR
Sachkostenaufwand:		50,00 EUR
> gefördert werden <u>125,00 EUR</u>		

#### **Berechnungsbeispiel II:**

25 Teilnehmer x 5,00 EUR	=	125,00 EUR
Sachkostenaufwand:		150,00 EUR
> gefördert werden <u>150,00,- EUR</u>		

#### **GÜNSTIGKEITSPRINZIP**

### **c) Verhältnismäßigkeit:**

Die Ausgaben müssen zur Teilnehmerzahl verhältnismäßig sein!

## V. Sportveranstaltungen

### **Beschreibung:**

Kinder und Jugendliche sollen bei überregionalen Sportveranstaltungen finanziell unterstützt werden.

### **a) Förderfähig sind:**

- ▶ Übernachtungen für notwendige Fahrten von Kindern und Jugendlichen zu Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften und vergleichbaren Veranstaltungen.

### **b) Fördervoraussetzung:**

- ▶ Teilnahme an Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften und vergleichbaren sportlichen Veranstaltungen
- ▶ Kinder und Jugendliche gem. dieser Richtlinie

### **c) Zuschusshöhe:**

- ▶ 10,00 EUR pro Übernachtung/Teilnehmer